

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Ferat Kocak und Niklas Schrader (LINKE)**

vom 27. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Oktober 2022)

zum Thema:

**Wurden Gegenproteste gegen den Aufmarsch der AfD am 8.10. 2022 behindert?**

und **Antwort** vom 10. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Nov. 2022)

Herrn Abgeordneten Ferat Kocak (LINKE) und Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13725

vom 27. Oktober 2022

über Würden Gegenproteste gegen den Aufmarsch der AfD am 8.10.2022 behindert?

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Teilnehmer\*innen zählte/schätzte die Polizei auf der AfD-Kundgebung am 8.10.2022 sowie auf den Gegenprotesten?

Zu 1.:

An dem vom Bundesverband der AfD angezeigtem Aufzug „Energiesicherheit und Schutz vor Inflation - unser Land zuerst!“ nahmen bis zu 10.000 Personen teil. Die Teilnehmerspendenzahl der Gegenversammlungen belief sich auf ca. 2.600 Personen.

2. Welche Erkenntnisse gibt es bezüglich der Teilnahme von Einzelpersonen oder Gruppierungen der extremen Rechten auf der Kundgebung der AfD?

Zu 2.:

Unter den Teilnehmenden der Veranstaltung befanden sich Mitglieder und Funktionäre der rechtsextremistischen Parteien NPD und „Der III. Weg“. Einzelne Teilnehmende trugen Kleidungsstücke rechtsextremistischer Modelabels (u. a. „European Brotherhood“, „Thor Steinar“) und rechtsextremistischer Bands (u. a. „Kategorie C“). Darüber hinaus warb das „Compact“-Magazin vor Ort für seine Publikationen. Schließlich wurden von Teilnehmenden

den auch Parolen skandiert, die in der Vergangenheit auf rechtsextremistischen Demonstrationen zu hören waren, wie etwa „Wer Deutschland nicht liebt, soll Deutschland verlassen“.

3. Wurden auf der AfD-Kundgebung Verstöße gegen §86a festgestellt? Wenn ja, bitte auflisten.

Zu 3.:

Ja. Es wurden fünf Strafanzeigen durch die Polizei Berlin gefertigt.

Delikt	Konkretisierung
§ 86a StGB	Zeigen des sog. Kühnengrußes
§ 86a StGB	Zeigen des sog. Hitlergrußes
§ 86a StGB	Zeigen des sog. Hitlergrußes
§ 86a StGB	Zeigen des sog. Hitlergrußes
§ 86a StGB	Zeigen des sog. Hitlergrußes

4. Wurde Teilnehmer\*innen der Proteste gegen die AfD der Zugang zur angemeldeten Gegenkundgebungen über die Zugänge Moltkebrücke, Gustav-Heinemann-Brücke und Kronprinzenbrücke bzw. von Süden über Yitzhak-Rabin-Straße/Sandweg zur John-Foster-Dulles-Allee durch die Polizei verweigert, wenn ja, mit welcher Begründung?

Zu 4.:

Nein.

5. Wurde es Teilnehmer\*innen der AfD-Kundgebung durch die Polizei ermöglicht, über Moltkebrücke, Gustav-Heinemann-Brücke und Kronprinzenbrücke bzw. von Süden über Yitzhak-Rabin-Straße/Sandweg zur John-Foster-Dulles-Allee zum Kundgebungsort zu gelangen?

Zu 5.:

Ja.

6. Ist die Information durch Teilnehmer\*innen der Gegenproteste zutreffend, nach welcher diesen empfohlen wurde, den 2,7 km langen Umweg über die Lutherbrücke zu nehmen?

Zu 6.:

Eine Empfehlung im Sinne der Fragestellung ist nicht bekannt. Lediglich das Durchqueren des Versammlungsortes der AfD wurde nicht zugelassen.

7. Wie gewährleistete die Polizei eine Trennung zwischen Gegendemonstrant\*innen und dort ankommenden Teilnehmer\*innen der AfD-Kundgebung auf der Scheidemannstraße sowie bei den Kundgebungen Yitzhak-Rabin-Straße und Platz des 18.März/Ebertstraße?

Zu 7.:

Die Polizei Berlin gewährleistete die Trennung von Teilnehmenden der Versammlung der AfD und Teilnehmenden der Gegenversammlungen an den genannten Örtlichkeiten durch Absperrgitter.

8. Welche Bilanz zieht die Polizei über die offensichtlich angestrebte Trennung der beiden angesprochenen Gruppen, vor allem in Bezug auf Scheidemannstraße und Leipziger Platz sowie bei den Kundgebungen Yitzhak-Rabin-Straße und Platz des 18.März/Ebertstraße?

Zu 8.:

Alle angezeigten Versammlungen konnten weitestgehend störungsfrei abgehalten werden. Es kam vereinzelt zu Auseinandersetzungen zwischen Personen der widerstreitenden Interessenlager, welche durch eingesetzte Dienstkräfte unmittelbar unterbunden worden sind.

9. Inwiefern war aus Sicht der Polizei ein ungehinderter Zugang und eine ungehinderte Teilnahme an den Gegenprotesten für gehbehinderte Personen gewährleistet?
10. Wie wollte die Berliner Polizei im Allgemeinen den Teilnehmer\*innen der Proteste gegen die AfD den ungehinderten Zugang zur Versammlung gewährleisten?

Zu 9. und 10.:

Durch die bereits beschriebenen polizeilichen Maßnahmen war am Einsatztag der Zugang zu den jeweiligen Versammlungsorten für jeden möglich.

11. Trifft es zu, dass den Anmelder\*innen der Gegendemonstration der Auflagenbescheid erst am 7.10. zugeing, wenn ja, ist aus Sicht des Senats innerhalb dieser kurzen Zeitspanne ein etwaiger Rechtsschutz gegeben?

Zu 11.:

Lediglich eine anzeigende Person erhielt nebst der Anzeigebestätigung einen Bescheid mit Beschränkungen. Nach finaler Kooperation wurde der Bescheid am 6. Oktober 2022 durch die Versammlungsbehörde der Polizei Berlin zugestellt. Nach derzeitiger Rechtsprechung hätte bis zum Versammlungszeitpunkt ausreichend Zeit zur Erlangung etwaigen Rechtsschutzes zur Verfügung gestanden.

Berlin, den 10. November 2022

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport